

AZ: 40.4 - Thomas Wittje

Drucksache Nr.: 1000/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	27.06.2017	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	04.07.2017	Ö	Vorberatung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	06.07.2017	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	12.07.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	18.07.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Abschluss eines neuen Nutzungs-
vertrages zum Betrieb der
Jugendbegegnungsstätte
Lensterstrand zwischen der
Stadt Neumünster und dem
Kreissportverband Neumünster e. V.
für den Zeitraum 01.01.2017 -
31.12.2026**

A n t r a g:

Dem als Anlage 1 beigefügten Nutzungsver-
trag für den Betrieb der Jugendbegeg-
nungsstätte Lensterstrand zwischen der
Stadt Neumünster und dem Kreissportver-
band Neumünster e. V. wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen betragen für die Haus-
haltsjahre 2017 bis 2026 jährlich 24.000,00
€. Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
wurden diese Mittel bereits im städtischen
Haushalt eingeplant und werden sukzessive
in den Haushaltsplanungen 2019/2020,
2021/2022, 2023/2024 sowie 2025/2026
mit veranschlagt.

B e g r ü n d u n g:

1. Ausgangssituation

Der Kreissportverband Neumünster e. V. betreibt auf dem städtischen Gelände am Lensterstrand (Flur 11, Flurstück 120, 121 und 122 (jetzt: 121/1), 124 und 118/1) seit 1974 eine Jugendbegegnungsstätte für Zwecke der Kinder-, Jugend- und Familienerholung, der Jugend- und Erwachsenenbildung und für Maßnahmen im Rahmen der Altenhilfe. Am 9. Mai/7. Juni 1974 wurde zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster e. V. hierzu ein Nutzungsvertrag nebst Anhang abgeschlossen, auf dessen Grundlage die Stadt Neumünster dem Kreissportverband Neumünster e. V. seitdem das städtische Gelände am Lensterstrand unentgeltlich für o. g. Zwecke und Maßnahmen zur Verfügung stellt.

2. Aktuelle Situation

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 22.11.2016 hat diese, beginnend mit dem laufenden Haushaltsjahr, für einen Zeitraum von zehn Jahren der Zahlung eines jährlichen Investitionskostenzuschusses in Höhe von 24.000,- € an den Kreissportverband Neumünster e. V. für den Betrieb der Jugendbegegnungsstätte Lensterstrand zugestimmt. Ein solcher jährlicher Investitionskostenzuschuss wurde dem Kreissportverband Neumünster e. V. seitens der Stadt Neumünster auch schon in den vergangenen Jahren gewährt. Bislang waren jedoch weder die Höhe des Zuschusses noch die Dauer der Zahlung dieses Zuschusses vertraglich festgelegt und insofern von den jeweiligen Haushaltsberatungen der Stadt abhängig.

In diesem Kontext wurde die Verwaltung beauftragt, einen neuen Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster e. V. für die Nutzung des oben genannten Grundstückes über einen Nutzungszeitraum von zehn Jahren beginnend mit dem 01.01.2017 abzuschließen, welcher den bislang gültigen Nutzungsvertrag nebst Anhang vom 9. Mai/7. Juni 1974 ersetzt und den oben genannten jährlich an den Kreissportverband Neumünster e. V. zu zahlenden Investitionskostenzuschuss für den Betrieb der Jugendbegegnungsstätte Lensterstrand bis einschließlich 2026 sicherstellt.

Im Gegenzug wird der Kreissportverband Neumünster e. V. zur Aufrechterhaltung und Attraktivitätssteigerung der Jugendbegegnungsstätte Lensterstrand eine Modernisierung und Sanierung des vorhandenen Sanitärgebäudes vornehmen. Das hierfür erforderliche Investitionsvolumen beläuft sich nach Berechnungen des Kreissportverbandes Neumünster e. V. auf rund 315.000,00 €. Der Kreissportverband Neumünster hat sich in diesem Zusammenhang dazu bereit erklärt, hierfür ein Investitionsdarlehen in entsprechender Höhe aufzunehmen. Als Sicherheit wird hierzu von der darlehensgebenden Bank gegenüber dem Kreissportverband Neumünster e. V. als Darlehensnehmer gefordert, einen entsprechenden Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster e. V. vorzulegen, der die Zahlung des jährlichen Investitionskostenzuschusses durch die Stadt Neumünster und damit den Betrieb der Jugendbegegnungsstätte Lensterstrand für die nächsten zehn Jahre bis zum 31.12.2026 sicherstellt.

Der nunmehr vorliegende Nutzungsvertrag wurde vorab durch Fachdienst Recht der Stadt Neumünster geprüft.

3. Kosten

In den vergangenen Jahren wurde dem Kreissportverband Neumünster e. V. für den Betrieb der Jugendbegegnungsstätte Lensterstrand ein jährlicher Investitionskostenzuschuss in Höhe von 24.000,00 € als freiwillige Zuwendung gewährt.

Auf Grundlage des als Anlage 1 beigefügten neuen Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster wird die Gewährung eines jährlichen Investitionskostenzuschusses für den Betrieb der Jugendbegegnungsstätte Lensterstrand in Höhe von weiterhin jeweils 24.000,- € für einen Zeitraum von zehn Jahren beginnend mit dem laufenden Haushaltsjahr vertraglich festgeschrieben.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf eines neuen Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster e. V.

Anlage 2: Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein vom 24.05.2017 über das Grundstück Lensterstrand, Gemarkung Grömitz, Flur 11, Flurstück 120, 121/1, 124 und 118/1

Anlage 3: Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster e. V. (KSV) über das Grundstück Lensterstrand / Grömitz, Flur 11, Flurstück 120, 121, 122, 124 und 118/1 vom 9. Mai/7.Juni 1974

Anlage 4: Anhang zum Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Neumünster (Stadt) und dem Kreissportverband Neumünster (KSV) über das Grundstück Lensterstrand / Grömitz vom 9: Mai/7. Juni 1974

Anlage 5: Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und der Zeltlagergemeinschaft e. V. Neumünster zum Zwecke der Schenkung des Grundstückes der Gemarkung Grömitz, Flur 11, Flurstück 104, 120, 121, 122, 124 und 118/1 und gleichzeitigen Gründung einer rechtlich nicht selbständigen Stiftung vom 5. April 1974